

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Vorbemerkung**

Das Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer - Zivildienstgesetz (ZDG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2005 (BGBl. I S. 2301), wird von dem als selbständige Bundesoberbehörde errichteten (§ 2 Abs. 1 ZDG) Bundesamt für den Zivildienst in Köln ausgeführt. Außerdem nimmt das Bundesamt für den Zivildienst Aufgaben nach dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz - KDVG - in der Fassung vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1593) wahr.

Nach § 4 KDVG entscheidet das Bundesamt für den Zivildienst über Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer von Wehrpflichtigen.

Nach § 1 ZDG erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer im Zivildienst Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich.

Der Zivildienst ist nach § 3 ZDG bei einer hierzu besonders anerkannten Beschäftigungsstelle oder in einer Zivildienstgruppe zu leisten.

Auf Grund des § 14 c Abs. 5 ZDG, der durch Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2002 (BGBl. I S. 1667) eingefügt worden ist, erhalten zugelassene Träger dieser Dienste auf Antrag Zuschuss zu den Kosten eines anerkannten Kriegsdienstverweigerers.